

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

**Information des Arbeitsausschusses „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“  
NA 031-02-01 des FNFW vom 16. August 2006**

zu

**DIN 14676:2006-08 Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume  
mit wohnungsähnlicher Nutzung – Einbau, Betrieb und Instandhaltung**

**DIN EN 14604:2005-10 Rauchwarnmelder**

Der Arbeitsausschuss hält es aus aktuellem Anlass für erforderlich, folgende Hinweise für die Anwendung der Normen zu geben:

Übergangsfrist für das Verwenden von Rauchwarnmeldern

Der Beginn der Gültigkeit der DIN EN 14604 ist im nationalen Vorwort der Norm angegeben, d.h. die Norm ist voraussichtlich vom Januar 2006 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Im Amtsblatt der Europäischen Union werden jeweils der Beginn der Anwendung als harmonisierte europäische Norm und das Ende der Koexistenzperiode angegeben.

Für die EN 14604 gilt nach Amtsblatt der EU (2006/C 134) als Datum des Beginns der Anwendung der 1. Mai 2006 und als Ende der Koexistenzperiode der 1. August 2008.

Das Ende der Koexistenzperiode ist der Zeitpunkt, an dem entgegenstehende nationale technischen Spezifikationen ungültig werden. Danach muss die Konformitätsvermutung auf die harmonisierten europäischen Spezifikationen gegründet werden (harmonisierte Normen oder Europäische Technische Zulassungen).

Das bedeutet, dass ab 1. Mai 2006 bereits Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 mit CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden dürfen, danach ist noch es bis zum 1. August 2008 zulässig, Rauchwarnmelder auf den Markt zu bringen, die nicht nach DIN EN 14604 geprüft und zertifiziert sind.

Aktuelle marktübliche Beispiele hierfür sind:

- prEN ISO 12239:1995 oder ISO 12239:2003 *Fire detection and fire alarms – Smoke alarms*
- BS 5446-1:2000 *Fire detection and fire alarm devices for dwellings. Specification for smoke alarms*

### Montage von Rauchwarnmeldern

In DIN 14676 sind keine Anforderungen an die zu verwendende Montagetechnologie von Rauchwarnmeldern am Ort der Anbringung festgelegt. Spezielle Anforderungen sind in der Produktnorm DIN EN 14604 festgelegt (siehe 5.1.3 der DIN EN 14604:2005-10).

Entsprechend der grundsätzlichen Empfehlung, Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 einzusetzen, muss der Rauchwarnmelder die Anforderungen dieser Produktnorm erfüllen. Darin ist allgemein gefordert, dass die Rauchwarnmelder geprüft werden und die Anforderungen der Prüfungen erfüllen müssen. Der Begriff "Prüfling" in DIN 14604 ist für die Anwendung gleichzusetzen mit dem Produkt selbst. Der Rauchwarnmelder muss danach mit dem üblichen Installationsmaterial entsprechend den Anweisungen des Herstellers montiert werden. Wenn in den Hersteller-Anweisungen mehrere Montageverfahren beschrieben werden, muss für jede Prüfung das jeweils ungünstigste Montageverfahren ausgewählt werden. Es sind insbesondere die Prüfungen zu beachten, bei denen die Funktion des Rauchwarnmelders von der Art des Montageverfahrens beeinflusst werden kann, z. B.:

1 Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)-Korrosion (nach DIN EN 14604:2005-10, 5.10):

Durch die festgelegte Korrosionsprüfung ist die Fähigkeit des Rauchwarnmelders nachzuweisen, dass er korrosiven Einflüssen von Schwefeldioxid, das die Luft verunreinigt, standhält. Dabei muss er die in der Norm genannten Beanspruchungskriterien erfüllen.

2 Schlagprüfung (nach DIN EN 14604:2005-10, 5.11):

Durch die festgelegte Schlagprüfung ist die Fähigkeit des Rauchwarnmelders nachzuweisen, dass er durch mechanische Schläge auf seine Oberfläche, die üblicherweise beim Versand, bei der Montage und in der Betriebsumgebung auftreten können und für die er ausgelegt sein müsste, nicht beschädigt wird. Dabei muss er die in der Norm genannten Beanspruchungskriterien erfüllen. Durch die Schlagprüfung darf der Rauchwarnmelder nicht von seinem Montageblech und das Montageblech nicht von der Montageplatte gelöst werden.

3 Schwingen (in Betrieb) (nach DIN EN 14604:2005-10, 5.12):

Durch die festgelegte Schwingungsprüfung ist die Fähigkeit des Rauchwarnmelders nachzuweisen, dass er durch in der Betriebsumgebung üblicherweise auftretende Schwingungen nicht beschädigt wird. Dabei muss er die in der Norm genannten Beanspruchungskriterien erfüllen. Weder innen noch außen darf eine mechanische Beschädigung auftreten.

4 Schwingen (Dauerprüfung) (nach DIN EN 14604:2005-10, 5.13):

Durch die festgelegte Schwingungsprüfung ist die Fähigkeit des Rauchwarnmelders nachzuweisen, dass er durch die beim Versand, bei der Montage und in der Betriebsumgebung üblicherweise auftretenden Dauerschwingungen nicht beschädigt wird. Dabei muss er die in der Norm genannten Beanspruchungskriterien erfüllen.

### Vernetzung von Rauchwarnmeldern

In 4.4 der DIN 14676:2006-08 wird auf den Einsatz vernetzungsfähiger Rauchwarnmelder hingewiesen, d. h. Rauchwarnmelder, die ihre Alarmierung an alle anderen mit ihm verbundenen Rauchwarnmelder und/oder an eine zentrale Stelle zur zusätzlichen Alarmierung übermitteln. Diese können auf Wunsch des Auftraggebers eingesetzt werden.

Bei Anwendungen außerhalb von Wohnhäusern und Wohnungen insbesondere bei Einrichtungen im kommunalen Bereich wird oftmals von Feuerwehren oder Baurechtsbehörden der Einsatz von vernetzbaren Rauchwarnmeldern gefordert.